

Erläuterungen zur Novelle der Pflanzgutverordnung

Allgemeiner Teil

Die Durchführungsrichtlinien 2014/96/EU, 2014/97/EU und 2014/98/EU sind in nationales Recht umzusetzen. Die Umsetzungsfrist wurde darin jeweils mit 31.12. 2016 festgelegt.

Die obgenannten Durchführungsrichtlinien enthalten nähere Spezifikationen der Richtlinie 2008/90/EG über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung.

Die Durchführungsrichtlinien enthalten im Einzelnen folgende Regelungsinhalte:

Die Richtlinie 2014/96/EU legt Anforderungen an Etikettierung, Plombierung und Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung fest.

Die Richtlinie 2014/97/EU legt nähere Anforderungen hinsichtlich der Registrierung von Versorgern, der Eintragung von Sorten sowie eines gemeinsamen Sortenverzeichnisses fest.

Die Richtlinie 2014/98/EU schließlich regelt spezifische Anforderungen an die im Anhang der Stammrichtlinie 2008/90/EG angeführten Gattungen und Arten von Obstpflanzen, spezifische Anforderungen an Versorger sowie ausführliche Bestimmungen für die amtliche Prüfung.

Es sei darauf hingewiesen, dass bereits mit der Umsetzung der Stammrichtlinie 2008/90/EG in vielen Vorschriften des Pflanzgutgesetzes ein ausreichender Gestaltungsspielraum vorgesehen worden ist, sodass zahlreiche Artikel der Durchführungsvorschriften ohne weiteren Novellierungsbedarf vollzogen werden können.

Die übrigen Bestimmungen, die zur Umsetzung notwendig waren, wurden mit der Novelle des Pflanzgutgesetzes, BGBl. I Nr.71/2017, mit Wirkung vom 1.1.2017 in Geltung gesetzt.

Die Kompetenz zur Erlassung der vorgesehenen Bestimmungen gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG: Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Pflanzgut, einschließlich der Zulassung und der Anerkennung.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 samt Überschrift):

Zur Durchführung der Etikettierungsvorschriften der Richtlinie 2014/96/EU, umgesetzt durch § 5 des Pflanzgutgesetzes in der Fassung der Novelle 2017, werden entsprechende Vorschriften über Aufmachung und Inhalt der Etiketten für Pflanzgut von Obstarten festgelegt. Diese sind bei Inverkehrbringung von Vorstufenmaterial, Basismaterial oder zertifiziertem Material verpflichtend an der Ware anzubringen. Neu ist beispielsweise die Kennzeichnung als „EU- Standard“ oder auch die Verwendung unterschiedlicher Farben für die verschiedenen Kategorien (z.B. blau für zertifiziertes Material). Für CAC-Material von Obstarten sowie für Pflanzgut von Gemüse- und Zierpflanzenarten darf anstelle eines Etiketts wie bisher ein Begleitdokument des Versorgers der Ware beigegeben werden. Für den Fall, dass eine Sorte, die einen gentechnisch veränderten Organismus enthält, eine Sortenzulassung erhalte (was rechtlich nur möglich ist, wenn keine Beschränkungen des Anbaues vorliegen), ist dieser Umstand jedenfalls auch auf dem Etikett oder Dokument ausdrücklich anzuführen.

Zu Z 2 (§ 2 samt Überschrift):

Entsprechend den Neuregelungen aufgrund des § 12 des Pflanzgutgesetzes in der Fassung der Novelle 2017 werden die Modalitäten des Sortenverzeichnisses festgelegt. Die Zuständigkeitsverteilung zwischen den Bundesämtern für Ernährungssicherheit und für Wein- und Obstbau stützt sich dabei auf § 12 des Pflanzgutgesetzes.

Für Sorten mit amtlicher Beschreibung werden genaue Prüfkriterien anhand der sogenannten „DUS-Kriterien“ (distinct, uniform and stable) festgelegt: Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit. Dies soll eine entsprechende Qualität des Pflanzgutes für den Endverbraucher sicherstellen.

Zu Z 3 (§ 5 Abs. 1):

Diese Bestimmung legt diejenigen Schadorganismen fest, die der Behörde anzuzeigen sind und bei denen in der Folge Bekämpfungsmaßnahmen erforderlich sind. Da Artikel 2 der Richtlinie 2014/98/EU Änderungen in der Liste der Schadorganismen bewirkt, ist der entsprechende Verweis in der Pflanzgutverordnung zu berichtigen.

Zu den Z 4 und 5 (§§ 8 und 9):

Die außerordentlich detaillierten Anforderungen an die Erzeugung des Pflanzgutes von Obstarten aufgrund der Richtlinie 2014/98/EU werden in den Anhängen 2 bis 10 näher spezifiziert (siehe dort).

Zu Z 6 (§ 10):

Infolge der merklich höheren Anforderungen an die Anerkennung von Pflanzgut aufgrund der Richtlinie 204/98/EU sind die Möglichkeiten des Nachweises einzelner Anforderungen aufgrund mitgelieferter Dokumente nicht mehr statthaft.

Zu Z 7 (§ 11 Abs. 3 und 4):

Da die Erleichterungen für die Einfuhr kleiner Mengen von Pflanzen oder Pflanzenteilen aus phytosanitären Gründen nicht mehr zulässig sind, haben auch die in den Abs. 3 und 4 bisher vorgesehenen Erleichterungen zu entfallen.

Zu Z 8 (Anhang 1):

Die Gebührensätze sind seit dem Jahre 2006 nicht mehr angepasst worden, es war daher eine entsprechende Validierung erforderlich. Da die Kontrollen nach dem Pflanzgutgesetz 1997 im Zuge der Kontrollen nach dem Pflanzenschutzgesetz 2011 mitvollzogen werden (Versorger nach Pflanzgutgesetz sind jedenfalls auch Erzeuger nach Pflanzenschutzgesetz und daher kontrollpflichtig), wurden die dortigen Stundensätze herangezogen.

Zu Z 9 (Anhänge 2 bis 10):

Zu Anhang 2:

In diesem Anhang sind die Anforderungen an Vorstufenmaterial festgelegt. Dies betrifft sowohl Anforderungen an Mutterpflanzen von Vorstufenmaterial, an Unterlagen, an die Gesundheit des Materials und die Eignung des Bodens zur Auspflanzung.

Zu den Anhängen 3 und 4:

In diesem Anhang werden in gleicher Weise wie in Anhang 2 die Anforderungen an Basismaterial (Anhang 3) sowie zertifiziertes Material (Anhang 4) geregelt.

Zu Anhang 5:

Dieser Anhang regelt Anforderungen an CAC- Material. Dieses Material hat als Standardmaterial deutlich geringere Anforderungen zu erfüllen.

Zu den Anhängen 6 bis 8:

Diese Anhänge enthalten detaillierte Aufzählungen von Schadorganismen, gegliedert nach Pflanzenarten und nach Kategorien von Schadorganismen (Insekten, Nematoden, Pilze, Bakterien und Viren).

Zu Anhang 9:

Anforderungen an die visuelle Kontrolle bzw. Beprobung und Untersuchung werden aufgeschlüsselt nach Gattungen oder Arten sowie der verschiedenen Kategorien des Pflanzgutes festgelegt.

Zu Anhang 10:

Hier werden spezifische Anforderungen für Mutterpflanzen von Basismaterial festgelegt.